

Gesellschaftsvertrag

der Firma

„Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG“

mit Sitz in Magdeburg

- § 1: Firma, Sitz
- § 2: Gegenstand des Unternehmens
- § 3: Geschäftsjahr, Dauer
- § 4: Bekanntmachungen
- § 5: Gesellschafter, Kommanditeinlagen
- § 6: Gesellschafterkonten
- § 7: Entnahmen
- § 8: Organe der Gesellschaft
- § 9: Geschäftsführung
- § 10: Aufsichtsrat
- § 11: Gesellschafterversammlung
- § 12: Gesellschafterbeschlüsse
- § 13: Jahresabschluss
- § 14: Recht auf Einsichtnahme
- § 15: Wirtschaftsplan
- § 16: Kündigung der Gesellschaft
- § 17: Verfügung über Kommanditeinlage
- § 18: Auflösung der Gesellschaft
- § 19: Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma "Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG"
2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung eines Stadions in Magdeburg.
2. Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.

§ 3

Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Gesellschafter, Kommanditeinlagen

1. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend kurz „Komplementär-GmbH“ genannt). Sie ist am Vermögen der

Gesellschaft nicht beteiligt und zu einer Kapitaleinlage weder berechtigt noch verpflichtet.

2. Kommanditist ist die Stadt Magdeburg mit einer Kommanditeinlage (Festkapitalanteil, Haftsumme) in Höhe von 100,00 EUR. Die Kapitalanteile sind voll eingezahlt. Sie sind fest und können nur durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden, eine Nachschusspflicht der Landeshauptstadt Magdeburg wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Gesellschafterkonten

1. Die Festkapitalanteile der Gesellschafter werden auf unverzinslichen Festkonten (Kapitalkonten I) verbucht.
2. Daneben werden für jeden Gesellschafter ein bewegliches unverzinsliches Beteiligungskonto (Kapitalkonto II) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden automatisch dem Kapitalkonto II zugeschrieben, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen. Auch bei anderslautender Beschlussfassung wird auf den einzelnen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil dem Kapitalkonto II solange gutgeschrieben, wie dies negativ ist.
3. Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Kapitalkonto gutgebracht werden.
4. Guthaben auf den Darlehenskonten werden nicht verzinst. Einen Debetsaldo auf dem Darlehenskonto hat der betreffende Gesellschafter mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Zinsen werden auf dem Darlehenskonto verbucht.

§ 7 Entnahmen

1. Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Guthaben auf dem Darlehenskonto darf der persönlich haftende Gesellschafter jederzeit entnehmen.
3. Die Kommanditisten können die Auszahlung von Guthaben auf Darlehenskonten pro Quartal bis zur Höhe von 3 % des Festkapitalanteils verlangen. Darüber hinausgehende Beträge werden einem Kommanditisten nur ausgezahlt, wenn er sie mit einer Frist von drei Monaten gekündigt hat.
4. Soweit die nach Abs. 2 und 3 entnehmbaren Beträge zur Zahlung der auf Grund der Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft und der Einkünfte aus der Gesellschaft für den Gesellschafter anfallenden Mehrsteuern (einschließlich Vorauszahlungen) nicht ausreichen, kann der Gesellschafter auch ohne ein entsprechendes Guthaben und ohne Kündigung Auszahlungen zu Lasten seines Darlehenskontos beanspruchen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementär-GmbH berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Geschäftsführer sind bei allen Rechtshandlungen mit oder gegenüber der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementär-GmbH hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen. Sie erhält außerdem ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis der Gesellschaft eine Haftungsvergütung in Höhe von 5 % ihres in ihrer letzten Jahresbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals (Stammkapital zzgl. Offene Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag abzgl. Verlustvortrag).
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im genehmigten Wirtschaftsplan (einschl. Investitions- oder Finanzplanung) festgelegten Werte überschreiten oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als 50 Tsd. EUR,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, General- und Handlungsbevollmächtigten sowie Abschluss, Änderung oder Auflösung der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von freiberuflichen Anstellungsverträgen; jeglichen Beratungs- und ähnlichen Dienstleistungsverträgen, sofern die Gesamtbezüge 50 Tsd. EUR übersteigen oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,

- e) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes,
- f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- g) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- h) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als 50 Tsd. EUR, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- i) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden,
- j) Gewährung von Darlehen,
- k) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen,
- l) Vornahme von jeglichen Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,
- m) Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,
- n) Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- o) Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.

Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 10

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder.

In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes

wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt ein anderes.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird.

Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder der von ihm gemäß § 10 Abs. 1 zu seiner ständigen Vertretung bevollmächtigte Beschäftigte der Landeshauptstadt Magdeburg. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Scheidet der Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem Aufsichtsrat aus, ist unverzüglich, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung, eine Ersatzwahl für diesen durchzuführen.
4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen beizufügen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich. Auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann verzichtet werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.

5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.
6. Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stv. Aufsichtsratsvorsitzenden.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Aufsichtsratsbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle Aufsichtsrats-

mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich mitzuteilen.

7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.
8. Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.
9. Der Aufsichtsrat sollte mindestens vier Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festzulegen ist.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. In die Gesellschafterversammlung kann jeder Gesellschafter Vertreter entsenden.
2. Der Oberbürgermeister vertritt die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO LSA in der Gesellschafterversammlung, er kann einen Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.

Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg.

3. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses und Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesell-

schaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr einberufen. Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

4. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der Einladung sind die Tagesordnung, die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen beizufügen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist wiederholt eine Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

6. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, hierbei ist eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.
7. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsratsvorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.
8. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung zu übersenden ist.
9. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg oder sein bevollmächtigter Vertreter führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg den Weisungen des Stadtrates. Je 50,00 EUR Stammeinlage eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Vor Beschlussfassung ist durch die städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor.

Gesellschafterbeschlüsse können auch – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich und fernschriftlich gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.

2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.

Die Anfechtungsfrist beginnt

- a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
- b) bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
- c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
- d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- e) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt; auf entsprechende Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,

- f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,
- g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- h) Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,
- j) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- k) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,
- l) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- m) Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- n) Bestellung des Abschlussprüfers auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,
- o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen durchzuführen und ist um die Prüfung der Vorschriften des § 53 Abs.1 und 2 HGrG zu erweitern. Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorlage des Prüfberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.
4. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.
5. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.

§ 14

Recht auf Einsichtnahme

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu genehmigen.

§ 16

Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres von einem Gesellschafter schriftlich gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

§ 17

Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Verfügung über Kommanditanteile bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Will ein Gesellschafter seinen Kommanditanteil ganz oder teilweise veräußern, so hat er den übrigen Gesellschaftern den zur Veräußerung anstehenden Anteil zum Erwerb anzubieten. Jedem der übrigen Gesellschafter steht das ganze Erwerbsrecht zu; machen mehrere davon Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander.

3. Das Angebot muss allen übrigen Gesellschaftern unter Angabe des Kaufpreises per eingeschriebenem Brief gemacht werden; es kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich angenommen werden.
4. Macht kein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so haben die Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist gem. Abs. 3. der Veräußerung an einen Dritten zuzustimmen, sofern die in dem Veräußerungsvertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld besteht.
5. Die anderen Gesellschafter haben im Falle des Abs. 4. ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit schriftlicher Bekanntgabe des Kaufvertrages mit dem Dritten und aller seiner Bedingungen schriftlich auszuüben. Jedem Gesellschafter steht das ganze Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den zur Veräußerung anstehenden Anteil im Verhältnis ihrer Beteiligungen untereinander. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die vorkaufsberechtigten Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen.
6. Anstelle des Vorkaufsrechts hat jeder Vorkaufsberechtigte das Recht, innerhalb der Ausübungsfrist vom veräußerungswilligen Gesellschafter zu verlangen, dass dieser zusätzlich zu oder anstelle seiner eigenen Anteile Geschäftsanteile der berechtigten Mitgesellschafter im Verhältnis der betroffenen Geschäftsanteile zueinander zu den Bedingungen des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages mitveräußert.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Abtretung von Kommanditanteilen an Ehegatten oder Abkömmlingen eines Gesellschafters sowie an Unternehmen mit denen dieser konzernrechtlich verbunden ist.
8. Kündigt die Landeshauptstadt Magdeburg die Gesellschaft, wird die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst.
9. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder wird die Eröffnung abgelehnt, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Wirkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. dem Zeitpunkt, in dem die Eröffnung abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft, die nicht durch das Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters bedingt ist, ist der persönlich haftende Gesellschafter Liquidator.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.